

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Unsere Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern. Sie gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers/Käufers werden nicht anerkannt, auch wenn diesen trotz Kenntnis nicht ausdrücklich widersprochen und/oder die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird.
2. Diese Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Frühere anders lautende Bedingungen des Lieferers verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
3. Unternehmer - nachstehend auch Besteller und/oder Käufer genannt - im Sinne dieser Lieferbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
4. Besteller/Käufer bez. Abnehmer und Verwender von Produkten mit Gütesiegeln verpflichten sich, den mit der Güteüberwachung beauftragten neutralen Prüfinstituten jederzeit Zutritt zu den Aufstellungsorten zu gewährleisten und eine Überprüfung der Qualität zuzulassen. Die etwaige Überprüfung erfolgt im Rahmen der Güteschutzgewährung und ist für den Abnehmer bzw. Verwender kostenlos.
5. Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, gelten die Begriffe und Definitionen nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) in der Fassung 2010.

§ 2 Angebot und Abschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben vorbehalten.
- Für Art und Umfang unserer Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung massgebend. 2. Mit der Bestellung erklärt der Besteller/Käufer verbindlich, die bestellte Sache erwerben zu wollen.
- Als angenommen gilt das Angebot beim Versandkauf erst durch Zusendung einer Auftragsbestätigung und beim Barkauf durch Auslieferung der Ware (Lieferschein). Unterlagen, wie z.B. Muster, Prospekte, Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben sind nur annähernd massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich erklärt werden. Nebenabreden oder Zusicherungen müssen schriftlich festgehalten werden.
- Bei Erzeugnissen, die auf Bestellung gesondert geliefert werden, gilt der Vertrag nach unserer schriftlichen Bestätigung als abgeschlossen, auch wenn über die Ausführung noch Klarstellungen erfolgen müssen, die Lieferzeit und Preis beeinflussen. Wir behalten uns Konstruktions- und Formveränderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen nicht grundsätzlich geändert werden. Eine Änderung des Preises tritt hierdurch nicht ein. Teillieferungen sind zulässig.
3. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer; diese wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- Die Preise gelten einschliesslich Verpackung, ausgenommen bei Kleinteilen und Ersatzteilen. Verlangt der Besteller/Käufer die Versendung der Ware, werden die Kosten für den Transport zusätzlich berechnet.
2. Aufwendungen, die aufgrund von Änderungen der Art oder des Umfangs der Lieferung auf Wunsch des Bestellers/Käufers nach unserer Auftragsbestätigung erfolgen und/oder die durch die Erfüllung uns bei der Auftragsbestätigung nicht bekannter behördlicher Auflagen und Anforderungen entstehen, werden ebenfalls gesondert zu dem angebotenen Kaufpreis in Rechnung gestellt.
 3. Treten nach Abgabe des Angebots Materialpreiserhöhungen ein oder werden Steuern oder Abgaben erhöht, so sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend anzugleichen.
 4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
 5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu entrichten.
 6. Das Recht zur Verrechnung steht dem Besteller/Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder durch uns schriftlich anerkannt wurden.
 7. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungsstatt angenommen. Die Kosten für Scheck, Wechsel, Diskontierung und Einziehung gehen zu Lasten des Bestellers.
 8. Unsere Forderungen werden unabhängig von einem Zahlungsziel und von der Laufzeit hereingekommener gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden und/oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers/Käufers zu mindern. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte sind wir auch berechtigt, dann noch ausstehende Lieferungen und/oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.
 9. Wir können ferner vom Kaufvertrag zurücktreten und auf Kosten des Bestellers/Käufers die Rückgabe der Ware verlangen, sofern sich der Besteller/Käufer im Zahlungsverzug befindet. Dieses Recht steht dem Besteller/Käufer indessen nicht zu.
 10. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Zahlungsverzugsregeln.

§ 4 Gefahrenübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Kaufsache an die Transportperson auf den Besteller/Käufer über.
2. Befindet sich der Besteller/Käufer in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache vom Tage der Versandbereitschaft an auf ihn über. Gegebenenfalls anfallende Lagerkosten gehen zu Lasten des Bestellers/Käufers.
3. Wir sind nicht dazu verpflichtet, Lieferungen auf Rechnung des Bestellers/Käufers zu versichern.
4. Vorstehende Ziff. 1 - 3 gelten auch für Teillieferungen.
5. Bei frachtfreier Lieferung ist das Transportmittel sofort vom Besteller/Käufer zu entladen. Wartezeiten gehen stets zu Lasten des Bestellers/Käufers. Bei Lieferung frei Baustelle versteht sich der vereinbarte Preis stets frei LKW an befahrbarer Strasse ebenerdig angefahren. Das Abladen einschliesslich Transport zur Verwendungs- oder Lagerstelle obliegt dem Besteller/Käufer, der im Falle eines Annahmeverzugs Kosten und Gefahr des Abladens bzw. Stapelns bzw. Einlagerns bzw.

Rücktransportes zu tragen hat.

Unsere weiteren Rechte aus dem Annahmeverzug bleiben vorbehalten.

6. Der für den Besteller/Käufer an der Abladestelle auftretende Empfänger gilt als ermächtigt, die Ladung verbindlich anzunehmen.

§ 5 Lieferzeiten

1. Die von uns genannten Lieferzeiten werden vom Tage der technischen Klarstellung des Auftrages (z.B. endgültige Klärung von Massen, Zubehörteilen und Sonderausstattungen) an bis zum Tage der Bereitstellung bzw. Fertigstellung gerechnet. Die termingerechte Erledigung von Aufträgen setzt u.a. voraus, dass der Besteller/Käufer seinen Verpflichtungen aus dem Auftrag in jeder Beziehung nachkommt. Die von uns genannten Termine und Fristen sind solange unverbindlich, als sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart sind. Liefer-/Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere von uns nicht zu vertretende nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten - berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
2. Der Besteller/Käufer kann uns erst dann eine Nachfrist zur Lieferung/Leistung setzen, wenn der bestätigte Liefertermin um mehr als drei Wochen überschritten ist. Diese Nachfrist muss angemessen sein. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Besteller/Käufer vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sofern der Verzug auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftpflichtgesetz (SR 221.112.944), bei Garantien und bei einem kaufmännischen Fixgeschäft.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

1. Ansprüche wegen Mängeln stehen dem Besteller/Käufer nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäss Art. 201 OR ordnungsgemäss nachgekommen ist. Etwaige Mängel sind uns nach Art und Umfang spezifiziert schriftlich anzuzeigen. Bei nicht frist- und/oder formgemässer Rüge gilt die Ware als genehmigt.
2. Wir sind nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
3. Als Beschaffenheit der Kaufsache gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung bez. Auftragsbestätigung als vereinbart. Öffentliche Äusserungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben dar.
4. Wir haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers/Käufers beträgt 1 Jahr ab Übergabe beziehungsweise Versand der Ware.
6. Weitergehende Ansprüche des Bestellers/Käufers sind ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (Mängelfolgeschäden).
7. Der Besteller/Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche wegen Sachmängeln abzutreten.
8. Die normale Abnutzung z.B. an Verschleissstellen wie Feinsicherungen, Federn, Handsendern, Glühbirnen, Halogenlampen usw. stellt keinen Sachmangel dar.
9. Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig und/oder nicht ausreichend gewesen sei. Zur Mängelprüfung Beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt.
10. Unsere Produkte entsprechen schweizerischen Bau- und Sicherheitsvorschriften. Für eine Übereinstimmung mit ausländischen Vorschriften übernehmen wir vorbehaltlich einer besonderen und ausdrücklichen Vereinbarung im Einzelfall keine Garantie. Ein Weiterexport erfolgt daher stets auf eigene Gefahr.
11. Werden wir von dritter Seite für Schäden in Anspruch genommen, die der Besteller/Käufer zu verantworten hat, sind wir berechtigt, bei ihm Rückgriff zu nehmen und auch die Erstattung etwaiger Kosten der Rechtsverteidigung zu verlangen.
12. Gegenüber dem Endabnehmer leisten wir für unsere Produkte eine Garantie gemäss den Garantiebedingungen, wie sie in unserer im Zeitpunkt des Kaufs gültigen Preisliste aufgeführt sind.

§ 7 Technische Unterlagen

1. Sämtliche technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum der Verkäuferin und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt, noch Dritten in irgend einer Weise zugänglich gemacht werden, noch zur Anfertigung des Produktes oder von Bestandteilen verwendet werden. Sie dürfen für die Wartung und Bedienung benutzt werden, soweit sie entsprechend gekennzeichnet sind.
2. Massskizzen, Schaltungsschemata, Abbildungen und Gewichtsangaben in den Preislisten und Drucksachen sind unverbindlich. Verbindliche Angaben werden von Fall zu Fall auf besondere Anfrage gemacht.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch hinsichtlich der Abänderung der Schriftformklausel.
2. Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages einschliesslich dieser Lieferungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.
3. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist der Sitz unseres jeweiligen Lieferwerkes oder Auslieferungslagers, für die Zahlungspflicht des Bestellers/Käufers unser statutarischer Sitz.
4. Es gelangt ausschliesslich materielles schweizerisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.07.1980.
5. Zuständig sind die Gerichte an unserem Sitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller/Käufer auch an dessen Sitz zu belangen.